

Beschlussvorlage
- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

N Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
Ö 10.12.2015 Stadtrat

**Abfallwirtschaftssatzung für den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb
St. Ingbert (ABBS)**

Der Stadtrat stimmt der nachstehenden Satzung des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St. Ingbert (Abfallwirtschaftssatzung St. Ingbert) zu:

**Satzung des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St.
Ingbert (ABBS) über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St.
Ingbert (Abfallwirtschaftssatzung St. Ingbert)**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 788 vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 172), sowie des § 17 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Art.1 i. V. m Art.2 des Gesetzes Nr.1833 zur Änderung des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar und des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 16.07.2014 (Amtsblatt 2014, S. 326), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert vom __ __ ____ folgende Fassung:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Umfang der Abfallentsorgung
- § 8 Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Abfallanfall
- § 10 Einsammeln von Restabfällen
- § 11 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße
- § 12 Bereitstellung und Abfuhr der Restabfälle
- § 13 Transportservice
- § 14 Befreiung von der Restabfallentsorgung
- § 15 Einsammeln von Bioabfällen
- § 16 Befreiung von der Bioabfallentsorgung
- § 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 18 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 19 Sammlung von Altbatterien
- § 20 Sammlung von Problemabfällen
- § 21 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen
- § 22 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung
- § 23 Wertstoffzentrum

II. Gebühren

- § 24 Abfallentsorgungsgebühren

III. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

- § 25 Melde- und Auskunftspflicht
- § 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 27 Haftung
- § 28 Verarbeitung personenbezogener Daten

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. Grundsätze

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Mittelstadt St. Ingbert betreibt in ihrem Stadtgebiet die örtliche Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen

Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Verwertung von Abfällen erfüllt die Stadt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:

- a) Einsammeln und Befördern von Abfällen im Stadtgebiet zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht vom Entsorgungsverband Saar nach § 5 Absatz 3 EVSG oder nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- b) die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen
- c) Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung
- d) Betrieb eines Wertstoffzentrums entsprechend einer hierfür eigens erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

Abfälle

Abfälle sind alle beweglichen Sachen im Sinne von § 3 KrWG-/AbfG

Abfallbehältnisse

Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Restabfall, Abfallgefäße zur Bereitstellung von Bioabfall und Papier

Abfallgefäße

Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Rest- und Bioabfall sowie Papier

Abfallentsorgungsanlagen

Anlagen des EVS oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle gelagert, abgelagert, behandelt oder verwertet werden (z. B. Umladestationen, Deponien, Verbrennungsanlagen, Kompostierungsanlagen).

Altbatterien

Verbrauchte Batterien in haushaltsüblichen Mengen, mit Ausnahme von Kfz-Batterien

Bauabfälle

Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch

Bioabfall

Biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle) aus privaten Haushaltungen.

Bringsystem

Abfälle werden vom Abfallbesitzer der Entsorgungseinrichtung angedient.

Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ- und derivativorganischen Stoffen an der Anfallstelle.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Anhanges 1 Elektro- und Elektronikgesetz vom 16.03.2005

Getrennthaltung

Nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Hausabfällen.

Grundstück

Zusammenhängender Grundbesitz, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungsteileigentum gilt als Grundstück das dem Sondereigentum als gemeinschaftlichem Eigentum zugeordnete Grundstück (§ 1 Absatz 5 WEG).

Grundstückseigentümer

Eigentümer eines Grundstückes sowie Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten; bei Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes der Verwalter betrachtet; ist kein Verwalter bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

Grünschnitt

Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

Hausabfall

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art und Menge dem privaten Haushalt vergleichbar sind und gemeinsam mit diesem in den nach § 10 Abs. 5 zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können.

Holsystem

Bereitgestellte Abfälle werden vom Entsorgungsträger am Hausgrundstück abgeholt.

Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung

- Einrichtung zur Sammlung von Hausabfällen (Hausabfallentsorgungseinrichtung)

- Anlagen der Stadt, in denen Abfälle zur Entsorgung oder Verwertung gelagert werden (Wertstoffzentrum, Kompostieranlage, Depotcontainerstandplätze)
- Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle abgelagert, behandelt oder verwertet werden (Abfallentsorgungsanlagen)

Örtliche Abfallentsorgung

Einsammeln und Befördern von Abfällen (Restabfall, Bioabfall im Holsystem und Sperrmüll im Hol- und Bringsystem, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien im Bringsystem), das Einsammeln von Problemabfällen (Sonderabfallkleinmengen) und Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten in den städtischen Entsorgungseinrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung vor Ort.

Problemabfälle

Schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfall-Kleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.

Restabfall

Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Abfall für den nach dieser Satzung Getrennthaltung vorgeschrieben ist und der in den nach dieser Satzung vorgeschriebenen Abfallbehältnissen eingefüllt werden kann.

Siedlungsabfall

Abfall aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Sperrige Abfälle

Feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen und für die nicht eine gesonderte Entsorgung vorgeschrieben ist.

Wertstoffe

Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- und Endprodukte geeignet sind.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt St. Ingbert sind ausgeschlossen:
- a. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 und 25 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrW-/AbfG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind.
 - c. astbesthaltige Abfälle,
 - d. Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallgefäßen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind das Einsammelsystem zu beschädigen oder eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen wie z. B. explosive und implosive Abfälle, flüssige und toxische Stoffe,

- e. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 17 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

(3) Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Überlassungsverpflichtungen zu der vom EVS angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der EVS das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt St. Ingbert liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt St. Ingbert hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur insoweit als die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern gem. § 3 ausgeschlossen sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer eines im Gebiet der Stadt St. Ingbert liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für anderweitig genutzte Grundstücke, auf denen Hausabfälle oder hausabfallähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

(2) Der Grundstückseigentümer und alle anderen, das anschlusspflichtige Grundstück nutzenden Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei

ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Gartenabfälle, sofern nicht nach § 16 dieser Satzung Befreiung wegen Eigenkompostierung erteilt wurde oder eine andere Ausnahme vom Benutzungszwang vorliegt. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass in dem auf dem Grundstück bereitgehaltenen Restabfallgefäß mehr als 10% Gewichtsanteile an Bioabfällen, die in das Bioabfallgefäß eingefüllt werden dürfen, enthalten sind.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

- Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten
- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Hausabfällen und hausabfallähnlichem Gewerbemüll durch die Stadt St. Ingbert umfasst das Einsammeln und Befördern der nicht nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des EVS. Abfälle zur Verwertung werden zu den entsprechenden zugelassenen Verwertungsanlagen transportiert.

(2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung. Bei Restabfall und Bioabfall erfolgt die Entsorgung mit Abfallgefäßen im Holsystem. Die Sperrmüllsammlung erfolgt zum einen in einem kostenpflichtigen Holsystem (Sperrmüll auf Anmeldung), zum anderen in einem Bringsystem an das Wertstoffzentrum.

§ 8 Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn die dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse bereitgestellt und das an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren werden kann.

(2) Abfälle zur Verwertung i. S. von § 3 Abs. 1 KrWG-/AbfG, für die im Rahmen der Hausabfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung ein Getrenntsammlsystem eingerichtet ist, sind zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom Abfallbesitzer oder –erzeuger getrennt zu halten und bereitzustellen.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Die Nutzung der Sammelsysteme der Stadt St. Ingbert ist nur den Verpflichteten nach § 5 dieser Satzung gestattet.

§ 9 Abfallanfall

(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald sie in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereit gestellt sind oder wenn sie nach Maßgabe dieser Satzung dem eingerichteten Sondersammlsystem bereitgestellt werden.

(2) Angefallene Abfälle gehen, sobald sie eingesammelt sind, in das Eigentum der Stadt St. Ingbert über.

§ 10 Einsammeln von Restabfällen

(1) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallgefäßen. Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls. Abfallsäcke können auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen werden. Abfallgefäße werden durch die Stadt St. Ingbert oder von ihr beauftragte Dritte beschafft und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt St. Ingbert. Privateigene Abfallgefäße sind zur Entsorgung von Restabfällen nicht zugelassen.

(2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Abfallgefäß vorgehalten werden.

(3) Die Stadt St. Ingbert bestimmt die Art und Anzahl der auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältnisse sowie Entleerungshäufigkeit und Zeitpunkt.

(4) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallgefäße erfolgt vierzehntäglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt St. Ingbert abweichend eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen, soweit dies betrieblich möglich ist.

(5) Für das Einsammeln von Restabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
Abfallsack	70 Liter	30 kg
Abfallgefäße	120 Liter	70 kg
Abfallgefäße	240 Liter	90 kg
Umleercontainer	770 Liter	400 kg
Umleercontainer	1.100 Liter	400 kg

(6) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllvolumen vorzuhalten. Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen nicht ausreicht und ist ein Abfallbehältnis mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so kann die Stadt St. Ingbert Größe und Anzahl der notwendigen Abfallgefäße anordnen. Dabei wird von einem Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei nachgewiesener Eigenkompostierung oder Nutzung eines Bioabfallgefäßes ausgegangen.

(7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt St. Ingbert Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnisse nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmen. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird von einem Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche ausgegangen. Beschäftigte, die zur Hälfte oder weniger der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung mit 5 Litern berücksichtigt. Die Einwohnergleichwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Abfallwirtschaft festgelegt.

(8) Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt St. Ingbert legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird eine Mitbenutzung von Abfallgefäßen privater Haushalte durch Kleingewerbebetriebe zugelassen, vorausgesetzt, dass das auf dem Anwesen vorgehaltene Gefäßvolumen zur Aufnahme aller Restabfälle ausreicht.

(10) Zur bedarfsweisen Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. ä. kann die Aufstellung von Abfallbehältern mit dem Veranstalter vereinbart werden, falls die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden können. Dabei

können dem Veranstalter die Kosten nach der Abfallgebührenhöhsatzung in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße

(1) Für die den Grundstückseigentümern und Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallgefäße obliegt diesen die Sorgfaltspflicht und Reinigung bei Bedarf. Eine Reinigung der Abfallgefäße kann durch die Stadt St. Ingbert bei Notwendigkeit angeordnet werden. Die Grundstückseigentümer haften für Verlust oder schuldhaft Beschädigung.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes ist der Stadt St. Ingbert unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder den Umständen des Verlustes anzuzeigen.

(3) Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in ihnen nicht eingestampft, verpresst, eingeschlämmt oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße oder das Einsammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Bioabfall mit Ausnahme tierischer Speisereste und Knochen in das Restmüllgefäß ist verboten.

(4) Zur Verhinderung unberechtigter Nutzung können Abfallgefäße mit einem sogenannten Schwerkraftschloss verschließbar ausgerüstet werden. Die Ausrüstung wird, sofern der Grundstückseigentümer das Schloss nicht selbst beschafft und montiert, auch vom Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert gegen die in der Abfallgebührenhöhsatzung festgelegte Gebühr durchgeführt.

(5) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Diese Abfallbehältnisse werden nicht geleert oder eingesammelt.

(6) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

§ 12 Bereitstellung und Abfuhr der Restabfälle

(1) Restabfälle sind an dem von der Stadt St. Ingbert bestimmten Beseitigungstag vor Beginn der Einsammelzeit nach Absatz 5 in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitzustellen.

(2) Die Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gemacht. Muss der Zeitpunkt der Einsammlung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Fällt der planmäßige Einsammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die

Restabfälle auch an einem vorhergehenden oder an einem nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Restabfalls am Einsammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammeltag nachgeholt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallgefäßen auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers und der Stadt ein Standplatz eingerichtet werden.

(5) Die regelmäßige Einsammlung der Restabfälle findet wochentags ab 6.00 bis 22.00 Uhr statt.

(6) Die Abfallgefäße sind am Einsammeltag rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen, und zwar so, dass eine Gefährdung durch die Abfallgefäße für den Straßenverkehr und die Allgemeinheit ausgeschlossen ist und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Dies gilt nicht für Umleercontainer, für die ein Transportservice nach § 13 dieser Satzung durchgeführt wird. Die Abfallgefäße sind außerdem so aufzustellen, dass sie für die technischen Einrichtungen am Einsammelfahrzeug erreichbar sind und zur Durchführung des Entleerungsvorganges die Rückseite des Behälters der Straße zugewandt steht. Rückseite des Gefäßes ist die Seite, auf der sich die Transportgriffe und die Scharniere des Deckelbehälters befinden.

(7) Ort und Art der Bereitstellung der Abfälle kann im Einzelfall durch die Stadt St. Ingbert angeordnet werden. Es gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

(8) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfälle erfolgt vierzehntäglich.

§ 13 Transportservice

(1) Die Stadt St. Ingbert führt für Umleercontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 und 1.100 Litern einen verpflichtenden Transportservice durch.

(2) Der Transportservice umfasst den Hin- und Rücktransport des Abfallbehälters von seinem Standort zum Fahrbahnrand der nächsten von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straße durch Bedienstete der Abfallentsorgung.

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit Umleercontainern haben dafür zu sorgen, dass die Bediensteten der Abfallentsorgung am Entsorgungstag ab 6.00 Uhr ungehindert an die Umleercontainer gelangen können. Soweit dies nicht möglich ist, wird zu diesem Abfuhrtermin nicht bereitgestellt und nicht geleert.

(4) Die Stadt St. Ingbert legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen den Standplatz der Abfallgefäße fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Standplatz von der Stadt St. Ingbert bestimmt. Dort haben die Anschlusspflichtigen und die Benutzer des Grundstücks die Abfallgefäße zu dulden. Eine Änderung des bisherigen Standplatzes kann auch für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn der sonst übliche Zugang zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallgefäße in unzumutbarer Weise erschwert wird.

(5) Die Mindeststandfläche für Abfallumleercontainer mit einem Volumen von 770 und 1.100 l muss je Container 1,5 m x 1,5 m betragen; für den Transport des Umleercontainers muss ein Gang von mindestens 1,5 m Breite verbleiben. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens zwei Meter hoch sein. Standplätze im Freien müssen mit einem festen Belag versehen sein. Das lose Verlegen von Platten oder Steinen genügt nicht. Darüber hinaus müssen die Transportwege für Abfallbehälter auf dem Grundstück eine geeignete gleitsichere Befestigung aufweisen. Auf dem Transportweg dürfen keine Stufen liegen. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; Schnee-, Eis- und Winterglätte sind zu beseitigen.

(6) Die Standfläche muss in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Einfassungen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist dafür zu sorgen, dass sich auf den Standflächen kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Die Standplätze müssen stets sauber gehalten werden. Die lichte Höhe bei geschlossenen Abstellräumen oder überdachten Aufstellplätzen muss mindestens 2,00 m betragen. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten.

(7) Ist der Transport von Abfallgefäßen durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die noch nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, erforderlich, so haftet die Stadt St. Ingbert dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch entstehende Beschädigungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Anschlusspflichtige kann zu entstehenden Mehrkosten veranlagt werden.

§ 14 Befreiung von der Restabfallentsorgung

(1) Die Stadt St. Ingbert kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Restabfallentsorgung befreien, wenn und soweit gewährleistet ist, dass Restabfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die Restabfallentsorgung der Stadt St. Ingbert sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt St. Ingbert zu richten.

(3) Die Befreiung im Einzelfall wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 15 Einsammeln von Bioabfall

(1) Für das Einsammeln von Bioabfall gelten die Vorschriften über die Einsammlung von Restmüll, Anfall und Bereitstellung von Restabfällen sowie Sorgfaltspflichten und Haftung für Restabfallgefäße und deren Benutzung sinngemäß. Für das Einsammeln sind ausschließlich Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und max. 70 kg Füllgewicht zugelassen.

(2) In die Bioabfallgefäße dürfen nur biologisch abbaubare, nativ- oder derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushaltungen wie z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie sonstige pflanzliche Abfälle eingefüllt werden. Nicht biologisch abbaubare Abfälle wie "Rohes Fleisch", Knochen oder Tierabfälle sind über die Restmüllabfallgefäße zu entsorgen.

(3) Das Einfüllen anderer Abfälle als Bioabfall in die Bioabfallgefäße ist verboten. Werden in Bioabfallgefäße anderer Müll als Bioabfall eingefüllt, werden diese nicht entleert. Bei wiederholter Fehlbefüllung wird das Bioabfallgefäß nächstmöglich als Restabfall entleert und dementsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Darüber hinaus können dem Gebührenschuldner sämtliche mit dieser Leerung verbundenen Kosten berechnet werden.

(4) Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden. Die Behältnisanzahl bemisst sich grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall des Bioabfalls, wobei 15 Liter je Person und Woche als Richtwert angenommen werden. Die Zahl der Bioabfallgefäße richtet sich ansonsten nach dem Bedarf.

§ 16 Befreiung von der Bioabfallentsorgung

(1) Von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes kann ein Grundstückseigentümer befreit werden, wenn er die anfallenden Stoffe eigenkompostiert. Die Stadt St. Ingbert ist berechtigt, die Angaben im Einzelfall vor Ort zu überprüfen.

(2) Die Stadt St. Ingbert kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Bioabfallentsorgung befreien, wenn und soweit gewährleistet ist, dass Bioabfälle zur Entsorgung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden und der Anschluss an die Bioabfallentsorgung der Stadt St. Ingbert sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(3) Anträge auf Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt St. Ingbert zu richten.

(4) Die Befreiung im Einzelfall nach Abs. 2 wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt St. Ingbert obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

2) Unterbleibt die Abfuhr von Abfallgefäßen aus Gründen, die der nach § 5 und § 13 Verpflichtete infolge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung zu vertreten hat, entfällt die Entsorgungspflicht. In diesem Fall erfolgt die Abfuhr dieser Gefäße erst nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten Entsorgungstag.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

§ 18 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle werden auf Anmeldung der Benutzungsberechtigten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Entgeltspflicht richtet sich nach der Abfallgebührensatzung. Getrennt abgeholt werden Elektro- und Elektronikgroßgeräte. Die Gebühren für die Abfuhr ergeben sich aus der Abfallgebührensatzung der Stadt St. Ingbert.

(2) Kühl- und Klimageräte werden zur Entgiftung des Hausmülls gesondert entsorgt.

(3) Sperrige Abfälle sind so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung von Gehwegen, Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken vermieden wird. Die Menge bereitgestellter sperriger Abfälle soll zur Koordination der Abfuhr 4 Raummeter je Abfuhr nicht überschreiten. Soll im Einzelfall eine größere Menge Sperrmüll abgeholt werden, hat der Benutzungsberechtigte dies bei der Anmeldung gesondert anzuzeigen.

(4) Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereit gestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß 1,80 x 1,40 m (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeuges) je Stück des Beseitigungsgutes nicht überschreiten.

(5) Zu entsorgende sperrige Abfälle sind deutlich getrennt von nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften können keine Ansprüche hergeleitet werden.

(6) Die Stadt St. Ingbert übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsichtung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.

(7) Für die Abfuhr wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Abfallgebührenhöhenatzung erhoben.

(8) Wiederverwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Wertstoffcontainer entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt; § 12 gilt im Übrigen entsprechend.

(9) Am Wertstoffzentrum St. Ingbert werden sperrige Abfälle zusätzlich entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung angenommen (Bringsystem).

(10) Wird bereitgestellter Sperrabfall zurückgelassen, z. B. mangels Anmeldung, aufgrund des Überschreitens der Maximalmenge, -abmessungen und -gewichte oder soweit er nicht zugelassene Abfallarten enthält, so ist dieser durch den nach §§ 4 und 5 Verpflichteten bis spätestens am Folgetag um 20.00 Uhr von den öffentlichen Flächen zu entfernen.

§ 19 Sammlung von Altbatterien

(1) Batterien - mit Ausnahme von Kfz-Batterien - werden über Altbatteriesammelgefäße im Stadtgebiet St. Ingbert eingesammelt. In die Sammelgefäße dürfen nur Batterien eingefüllt werden, soweit dies nach der Bauart des Gefäßes möglich ist

(2) Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung in Batteriesammelgefäße der Stadt St. Ingbert ausgeschlossen.

(3) Die Standorte der Altbatteriesammelgefäße werden durch die Stadt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 20 Sammlung von Problemabfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der Stadt St. Ingbert bei dem von ihr bereitgestellten Schadstoffmobil angenommen. Dies gilt auch für

Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den bekannt gegebenen Terminen an dem Schadstoffmobil angeliefert werden. Der jeweilige Standort des Schadstoffmobils wird von der Stadt St. Ingbert ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen werden an mobilen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen angenommen. Die Abgabe der Schadstoffe darf nur an das von der Stadt St. Ingbert bzw. dessen Beauftragten gestellte Personal bei der mobilen/stationären Sammelstelle erfolgen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(4) Durch die Stadt St. Ingbert können Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden.

(5) An den Standorten der mobilen Sammelfahrzeuge dürfen schadstoffhaltige Abfälle weder vor dem Eintreffen des Fahrzeuges noch nach dessen Weiterfahrt abgestellt werden. Sollte der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden, so hat der Besitzer von schadstoffhaltigen Abfällen diese wieder mit zurückzunehmen. Sie können durch den Besitzer an einem anderen Entsorgungstermin bereitgestellt werden.

(6) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 21 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

(1) Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über das Erfassungssystem für Verkaufsverpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in dafür aufgestellten Depotcontainern (Bringsystem) und mittels Blauer Altpapiertonnen (Holsystem) gesammelt.

(2) Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer gelegt werden. Ebenso ist das Einfüllen anderer Abfälle als Altpapier oder Druckerzeugnisse in Container oder blaue Tonnen verboten.

(3) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften analog.

§ 22 Elektro – und Elektronikgeräteentsorgung

(1) Besitzer von Altgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten besteht entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz am Wertstoffzentrum eine Sammelstelle oder Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 18) eingesammelt

(3) Die Gebühren für die Abfuhr sind in der Abfallgebührensatzung der Stadt St. Ingbert geregelt.

(4) Im Übrigen gelten die für die Restabfallabfuhr bestehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 23 Wertstoffzentrum

(1) Die in den §§ 17 - 21 aufgeführten Abfallarten können alternativ im Bringsystem auch am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

(2) Die Annahme der Materialien im Wertstoffzentrum ist für die einzelnen zugelassenen Abfallarten in der Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffzentrums geregelt.

II. Gebühren

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallbewirtschaftungseinrichtung der Stadt St. Ingbert und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt St. Ingbert werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt St. Ingbert erhoben.

III. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung, Datenerfassung

§ 25 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt St. Ingbert den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle anzuzeigen. Diese Pflicht besteht auch für die Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht.

(2) Im Falle eines Grundstückseigentumswechsels sind sowohl der bisherige wie auch der

neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt St. Ingbert unverzüglich über die Änderungen zu benachrichtigen.

(3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte über:

- a) Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.),
- b) Menge und Art der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung,
- c) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse und sonstige Sammeleinrichtungen zu erteilen.

(4) Die Angaben können durch die Stadt St. Ingbert überprüft werden. Den Beauftragten der Stadt St. Ingbert ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach der Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Beauftragten haben sich durch einen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Die Stadt St. Ingbert ist berechtigt, die gemeldeten oder erhobenen Daten zu speichern.

§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27 Haftung

Die Verpflichteten nach § 5 haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben die Stadt St. Ingbert auch von allen gegen sie gerichtete Ansprüche Dritter freizustellen.

§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 25

sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu verarbeiten.

(2) Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden folgende Angaben verarbeitet:

- Flurstück mit Nummer und Adresse,
- Anzahl und Art der gewerblichen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück sowie Personenzahl auf dem Grundstück,
- Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück sowie deren Empfangsbevollmächtigte/n sowie deren Bankdaten,
- Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n sowie deren Bankdaten.
- gewogene Abfallmengen mit georeferenziertem Leerungsort.

(3) Weitere Daten dürfen verarbeitet werden, sofern eine gesetzliche Ermächtigung oder Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammel- oder Gebührensysteme kann die Stadt St. Ingbert Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Hierbei können auf den Einzelfall bezogen öffentlich-rechtliche Entgeltregelungen mit dem Grundstückseigentümer vereinbart werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere indem er/sie

1. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 von der Stadt St. Ingbert ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt,
3. nach Ausschluss durch die Stadt der Verpflichtung nach § 3 III nicht nachkommt,
4. entgegen § 20 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle vor dem Eintreffen des Fahrzeugs oder nach dessen Weiterfahrt abstellt,
5. entgegen § 10 Abs. 6 kein ausreichendes Restmüllvolumen vorhält,

6. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verpresst oder einschlämmt, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände oder solche, die die Umleerbehälter oder Sammelfahrzeuge mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, oder Eis und Schnee in Abfallbehälter einfüllt,
 7. entgegen § 8 Abs. 3 Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,
 8. entgegen § 11 Abs. 6 als Grundstückseigentümer/in oder sonst dinglich Berechtigte/r nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind,
 9. entgegen § 13 Abs. 6 und 7 Standplätze oder Transportwege nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere nicht schnee- und eisfrei und nicht frei von Hindernissen hält und nicht ausreichend beleuchtet,
 10. entgegen § 25 Abs. 1, Abs. 2 und Abs.3 Anzeigen und Auskünfte nicht erteilt über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die Anzahl der Beschäftigten auf dem Grundstück, der Betten und die Anzahl der gewerblichen Nutzungseinheiten sowie über jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse oder die Stadt St. Ingbert nicht unverzüglich schriftlich von dem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück benachrichtigt,
 11. entgegen § 25 Abs. 4 dem Beauftragten der Stadt St. Ingbert den ungehinderten Zutritt verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Abfälle in andere als die ihm zugewiesenen Abfallbehälter einfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2016 in Kraft.

St. Ingbert,

Hans Wagner
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Abfallwirtschaftssatzung für den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb St. Ingbert (ABBS)

Es wird auf die Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt Abfallwirtschaftskonzept der Mittelstadt St. Ingbert -Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS) dieser Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, jetzt Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss, hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 vorstehendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.